

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Tabletop und Spieleverein Kreis Darmstadt-Dieburg" Nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz "e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Darmstadt
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Hauptzweck des Vereins ist die Förderung von Tabletop-Strategiespielen im Landkreis Darmstadt-Dieburg.
Nebenzweck ist die Förderung von fantastischen- und Gesellschaftsspielen im Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie die Knüpfung von Kontakten zu anderen Vereinen mit ähnlichen Zwecken zum gegenseitigen Austausch und gemeinsamer Vertretung geteilter Interessen.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Beteiligung von Jugendlichen, durch die Bereitstellung von Möglichkeiten zu regelmäßigem gemeinsamem Training und Seminaren sowie durch die Teilnahme an regionalen und überregionalen Wettbewerben und der Beschaffung und Verwaltung von finanziellen und materiellen Mitteln für Durchführung dieser Veranstaltungen.
Darüber hinaus dient der Verein als Begegnungs- und Kommunikationsplattform für Spielbegeisterte jeden Alters.
4. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung weiterer unselbständiger Abteilungen beschliessen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Der Verein wahrt politische Neutralität. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und erwartet von seinen Mitgliedern, sich entsprechend zu verhalten. Verstöße gegen diesen Toleranzgrundsatz stellen einen Ausschlussgrund (§ 4 Abs. 5) dar.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Vereinsmitgliedschaft gliedert sich in ordentliche Mitglieder, Mitglieder auf Probe, Jugendmitglieder und Ehrenmitgliedschaften. Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Vollendung des 14. Lebensjahres werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts nach Ablauf der Probezeit (§4 Abs. 2).
3. Mitglieder auf Probe sind im Gegensatz zur ordentlichen Mitgliedschaft nicht stimmberechtigt in Mitgliederversammlungen.
4. Jugendmitglieder (Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres) werden bei der Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte von ihrem gesetzlichen Vertreter vertreten, sie haben die vollen Rechte von ordentlichen Mitgliedern mit Beginn des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Tages.
5. Stimmrecht und Wählbarkeit:
 - a. Ordentliche- und Ehrenmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.
 - b. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 - c. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen ordentlichen und Ehrenmitglieder des Vereins
 - d. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft in den Verein erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen und Vorgaben dieser Satzung sowie die ergänzenden Richtlinien und Ordnungen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung für die Dauer seiner Mitgliedschaft an.

Jedes Mitglied muss bei Aufnahme eine Aufnahmegebühr entsprechend der Beitragsordnung entrichten. Diese Aufnahmegebühr wird bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

2. Es gilt eine Probezeit von 6 Monaten nach Aufnahme in den Verein. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder.

Während der Probezeit können sowohl das Mitglied auf Probe als auch der Vorstand mit 2/3 Mehrheit die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen mit einer 10-tägigen Kündigungsfrist zum Monatsende beenden. In diesem Falle werden zuviel bezahlte Mitgliedsbeiträge monatsgenau erstattet.

Im Falle einer Beendigung durch den Vorstand hat das Mitglied auf Probe das Recht, auf der nächsten Mitgliederversammlung dazu Stellung zu nehmen. Die Mitgliederversammlung kann das Votum des Vorstands mit einer Mehrheitsentscheidung zurücknehmen. In diesem Fall gilt die Probezeit als ohne Unterbrechung fortgesetzt. Gegebenenfalls müssen fällige Monatsbeiträge nachgeleistet werden.

Nach Ablauf der Probezeit erwirbt das Mitglied auf Probe automatisch die volle Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied oder Jugendmitglied (entspr. §3 Abs. 4.)

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Tod,
 - d. Löschung des Vereins.
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Bei Minderjährigen ist dazu die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum 30. Juni bzw. 31. Dezember.

5. Der Vorstand hat das Recht, der Mitgliederversammlung ein Mitglied zum Ausschluss vorzuschlagen. Die Mitgliederversammlung kann darauf hin das Mitglied mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen aus dem Verein ausschliessen. Das Mitglied hat das Recht, vor der Abstimmung auf der Mitgliederversammlung Stellung zu diesem Antrag zu nehmen.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Besondere Beachtung gilt hierbei dem Toleranzgrundsatz (§1 Abs. 8)
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen sind in der Beitragsordnung niedergelegt. Änderungen an der Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein mit einer Anzahl an Arbeitsstunden zu unterstützen, die in der Beitragsordnung festgelegt ist. Ersatzweise hat das Mitglied die Pflicht, für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde den in der Beitragsordnung festgelegten Ausgleichsstundensatz an den Verein zu zahlen. Der Nachweis der erbrachten Stunden kann durch zwei beliebige Vorstandsmitglieder bestätigt werden. Von den Arbeitsstunden ausgeschlossen sind Mitglieder vor Vollendung des 18. und nach Vollendung des 60. Lebensjahres.

§ 6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse, insbesondere dem Toleranzgrundsatz (§1 Abs. 8).
 - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung.
 - c. wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.
2. Maßregelungen sind:
 - a. Verweis
 - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c. Vorschlag zum Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen §6 Abs. 1 a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden.

Gegen die Entscheidung unter §6 Abs. 2.a,b ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Eine Entscheidung gemäß §6 Abs. .2.c führt zur Abstimmung auf der nächsten Mitgliederversammlung gemäß §4 Abs. 6.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

5. Ein Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung führt automatisch zum Ausschluss. Gemäß §4 Abs 7 bleibt die Zahlungspflicht der bis dahin fälligen Beiträge bestehen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Anpassung und Beschluss der Beitragsordnung
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassung über Anträge
 - i. Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 6 Abs. 3)
 - j. Verhandlung des Ausschlusses eines Mitglieds (§ 4 Abs. 6)
 - k. Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedschaften nach § 11
 - l. Auflösung des Vereins

2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte in der ersten Hälfte des Kalenderjahres durchgeführt werden.

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins sowie per Email an die von jedem Mitglied anzugebende Email-Adresse. Ersatzweise kann die Einladung auf dem Postweg erfolgen sollte das Mitglied keine Email Adresse besitzen
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Email/des Briefes aus. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung aufgrund von Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
Dringlichkeitsanträge auf Auflösung des Vereins sind ausgeschlossen.
Anträge können gestellt werden von jedem ordentlichen Mitglied (§ 3 Abs. 2).

4. Teilnahmeberechtigt ist jedes Vereinsmitglied gemäß § 3 Abs.1. Im Falle von minderjährigen Mitgliedern ist zusätzlich ein gesetzlicher Vertreter teilnahmeberechtigt. Gäste können mit

2/3 Mehrheit der Versammlung zugelassen werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Bei jeder Abstimmung muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitglieds sowie Wahlen und andere Abstimmungen über Personalien erfolgen immer durch schriftliche, geheime Abstimmung.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig.
7. Notwendige Mehrheiten:
 - a. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 - b. Satzungsänderungen sowie der Ausschluss eines Mitglieds erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.
 - c. Änderungen des Vereinszwecks und die Vereinsauflösung erfordern eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt.
Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, hat dann im zweiten oder einem ggf. gebotenen weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden verbleibenden Kandidaten stattzufinden, die bis dahin die meisten Stimmen erhalten haben.
9. Es werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Aufgaben werden in §10 detailliert.
10. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c. Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder sowie eine Anwesenheitsliste aller Mitglieder und ggf. Gäste,
 - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
 - e. die Tagesordnung,

- f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen) und die Art der Abstimmung,
 - g. Satzungsanträge,
 - h. Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. bis zu 4 Beisitzern mit bei der Wahl zu benennenden Aufgabenbereichen

2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der Stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die vorstehend genannten Vorstandsmitglieder einzeln vertreten.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

4. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
Die nicht stimmberechtigte Teilnahme weiterer Vereinsmitglieder oder Nichtmitglieder kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen auf individueller Basis genehmigt werden und ist entsprechend im Protokoll zu vermerken.

5. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt per Email oder schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

6. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Sitzung,
 - b. die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - c. die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
7. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
9. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese Kassenprüfer dürfen Mitglieder oder Nichtmitglieder des Vereins sein.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
3. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§ 11 Ehrenmitgliedschaften

1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.
2. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um die Vereinsführung besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenvorständen ernannt werden. Ehrenvorstände werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit. Zusätzlich sind sie Mitglieder des Vorstands im Range eines Beisitzers und damit im Vorstand stimmberechtigt. Ehrenvorstände sind keine Vorstände im Sinne des § 26 BGB und sind nicht vertretungsberechtigt.

§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, Verlust der Rechtsfähigkeit

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige Körperschaft, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 12.08.2013 von der Gründungsversammlung des Vereins Tabletop- und Spielverein Kreis Darmstadt-Dieburg beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.